



Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversiche- rungsgesetz

13. Oktober 2015

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu einem Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz und zur entsprechenden Verordnung mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

I. Ausgangslage.....	3
1. Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket KAP	3
1.1 Auftragserteilung durch den Regierungsrat.....	3
1.2 Projekt KAP.....	3
2. Massnahmen zur IPV im Rahmen von KAP	3
2.1 Separate Vorlage im Rahmen von KAP	3
2.2 Ziele der Revision	3
II. Die Revisionspunkte im Einzelnen.....	4
3. Aktuelle Gesetzgebung	4
3.1 Art. 2 Abs. 4 EG KVG	4
3.2 Art. 2 Abs. 2 EG KVG	5
3.3 Art. 5 Abs. 1 V zum EG KVG	6
4. Anpassung der Gesetzgebung	7
4.1 Art. 2 Abs. 4 EG KVG	7
4.2 Art. 2 Abs. 2 EG KVG	8
4.3 Art. 5 Abs. 1 V zum EG KVG	8
4.4 Weitere positive Effekte	9
4.5 Variantenbeispiele zur Illustration der geplanten Anpassungen	9
4.6 Inkrafttreten auf 1. Januar 2016.....	10
III. Schlusswort	10

I. Ausgangslage

1. Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket KAP

1.1 Auftragserteilung durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat erteilte dem Finanzdepartement mit Beschluss vom 22. September 2014 (Nr. 106) den Projektauftrag für das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket KAP. Der Auftrag basiert auf der am 30. Januar 2014 eingereichten gleichnamigen Motion, in welcher der Kantonsrat dem Regierungsrat den Auftrag erteilte, die Aufgaben des Staates systematisch zu überprüfen und das Notwendige vom Verzichtbaren zu trennen.

1.2 Projekt KAP

Mit KAP soll eine nachhaltige Entlastung der Erfolgsrechnung des Kantons mit einer Zielgrösse von jährlich 20 Millionen Franken (gegenüber dem Budget 2015) erreicht werden.

Der Bericht zum Projekt KAP wird dem Kantonsrat am 2./3. Dezember 2015 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Bericht des Regierungsrats enthält 24 (von 120) Massnahmen, die in die Zuständigkeit des Kantonsrats fallen. Eine dieser Massnahmen betrifft die Individuelle Prämienverbilligung (IPV).

2. Massnahmen zur IPV im Rahmen von KAP

2.1 Separate Vorlage im Rahmen von KAP

Aufgrund der finanziellen Gewichtung und in Anbetracht des schlechten Budgets 2016 hat der Regierungsrat entschieden, die Umsetzung der Massnahmen aus KAP zur IPV bereits auf 1. Januar 2016 zu ermöglichen. Deshalb sollen die entsprechenden Revisionspunkte mittels separater Vorlage in erster Lesung an der Kantonsratssitzung vom 2./3. Dezember 2015 behandelt werden. Die zweite Lesung ist für die Sitzung vom 28. Januar 2016 vorgesehen.

2.2 Ziele der Revision

Der Bericht des Regierungsrats zu KAP sieht vor, im Bereich der IPV gegenüber dem Budget 2016 fünf Millionen Franken einzusparen.

Vergleiche mit anderen Kantonen zeigen, dass der Kanton Obwalden trotz den schweizweit viertiefsten Krankenversicherungsprämien, einen hohen Budgetbetrag für die IPV einsetzt. Diese starke Belastung des Budgets gilt es zu reduzieren und den Totalbetrag der IPV auf ein ähnliches Niveau von Kantonen wie Uri, Glarus und Nidwalden zu senken. Die Kürzung der IPV kann auf verschiedene Arten umgesetzt werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Anpassungen so ausgestaltet werden sollen, dass grundsätzlich nicht weniger Personen Anspruch auf IPV haben, sondern die einzelnen Bezügerinnen und Bezüger tiefere Beträge erhalten.

In Anbetracht dieser Ziele, und um die angestrebte Flexibilität zu erhalten, sollen folgende Bestimmungen im Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (EG KVG; GDB 851.1) und in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (V zum EG KVG; GDB 851.11) angepasst werden:

- Art. 2 Abs. 4 EG KVG (vgl. Punkt 3.1 und 4.1);
- Art. 2 Abs. 2 EG KVG (vgl. Punkt 3.2 und 4.2);
- Art. 5 Abs. 1 V zum EG KVG (vgl. 3.3 und 4.3).

II. Die Revisionspunkte im Einzelnen

3. Aktuelle Gesetzgebung

3.1 Art. 2 Abs. 4 EG KVG

Art. 2 Abs. 4 EG KVG legt fest, dass jährlich 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons ins Budget aufgenommen werden müssen.

Es handelt sich dabei um eine kantonale Regelung. Der Bund macht keine Vorgaben, in welchem Umfang die Kantone IPV-Beträge budgetieren müssen.

Die Entwicklung der Krankenkassenprämien zeigt, dass die Prämien auch in den nächsten Jahren ansteigen werden. Im Kanton Obwalden wird die jährliche Prämienhöhung für die Jahre 2015 bis 2017 voraussichtlich bei durchschnittlich vier bis sechs Prozent betragen. Dies führt dazu, dass der Kanton Art. 2 Abs. 4 EG KVG entsprechend jedes Jahr markant mehr für die IPV budgetieren muss.

Jahr	Budgetbetrag in Fr.	davon Bundesbeitrag in Fr.
2013	19 650 000.00	9 834 847.00
2014	19 650 000.00	10 065 412.00
2015	20 701 000.00	10 539 437.00
2016*	21 800 000.00	10 978 426.00
2016**	16 800 000.00	10 978 426.00

Tabelle 1: Budgetbeträge IPV

* Budgetierung vor KAP, Basis prov. Prämien 2016

** Budgetierung nach KAP

Aufgrund der voraussehbaren Prämienentwicklung wird unter Einhaltung von Art. 2 Abs. 4 EG der zu budgetierende Betrag auch in den weiteren Jahren um jährlich rund eine Million steigen. Dieser starken Belastung des Budgets will der Regierungsrat entgegenwirken. Dies ist insbesondere auch gerechtfertigt, weil die Budgetzahlen mit den effektiv ausbezahlten IPV-Beträgen schlecht übereinstimmen:

Jahr	Totalbetrag Budget	Totalbetrag Rechnung (Auszahlung)
2013	19 650 000.00	19 285 416.00
2014	19 650 000.00	17 321 080.00
2015	20 701 000.00	~17 300 000.00
2016*	21 800 000.00	-

Tabelle 2: Vergleich budgetierte und ausbezahlte IPV-Beträge

Die Differenzen zwischen Budgetierung und Auszahlung sind vor allem darauf zurückzuführen, dass im Budget gemäss Art. 2 Abs. 4 EG KVG eine starre Festsetzung von 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons erfolgen muss. Die Auszahlung der IPV wird jedoch massgeblich von weiteren Faktoren beeinflusst - insbesondere vom Selbstbehalt, den Richtprämien, der Anzahl nicht eingereichter Anträge sowie der ermessensweisen Verfügung aufgrund abweichender wirtschaftlicher Verhältnisse zu den Vorjahren. Weil die Ausgabenbremse auf der Basis des Budgets errechnet wird, sollen Budgetbeiträge möglichst genau eingesetzt werden. Der durch den bisherigen Art. 2 Abs. 4 EG KVG einzustellende zu hohe Budgetbetrag belastet das Resultat in dem Sinn negativ, weil über den zu hohen

Betrag nicht verfügt werden kann und damit allenfalls ebenfalls wichtige Positionen nicht berücksichtigt werden können.

Die nachfolgende Tabelle 3 zeigt zudem, dass der Kanton Obwalden im Vergleich mit Kantonen ähnlicher Grösse, Bevölkerungs- und Einkommenssituationen deutlich höhere Beiträge der IPV ausbezahlt, trotz den schweizweit viertiefsten Krankenversicherungsprämien.

Entwicklung der Prämienverbilligung 2013 - 2015

Kanton	Rechnung 2013				Rechnung 2014				Budget 2015			
	Total PV	Bundesbeitrag	Kantonsbeitrag	Anteil Kanton	Total PV	Bundesbeitrag	Kantonsbeitrag	Anteil Kanton	Total PV	Bundesbeitrag	Kantonsbeitrag	Anteil Kanton
OW	19'285'416	9'834'847	9'450'569	49.0%	17'321'080	10'065'412	7'255'668	41.9%	20'701'000	10'539'437	10'161'563	49.1%
UR	15'506'977	9'723'021	5'783'956	37.3%	14'592'955	9'932'062	4'660'893	31.9%	14'879'245	10'379'245	4'500'000	30.2%
GL	15'715'444	10'729'701	4'985'743	31.7%	13'804'872	10'986'739	2'818'133	20.4%	15'625'000	11'441'599	4'183'401	26.8%
NW	18'373'678	11'306'608	7'067'070	38.5%	16'000'000	11'583'610	4'416'390	27.6%	15'800'000	12'100'000	3'700'000	23.4%

Tabelle 3: Vergleich Richtprämien OW, UR, GL und NW

Ziel ist es, den Totalbetrag der IPV auf ein ähnliches Niveau von Kantonen wie Uri, Glarus und Nidwalden zu senken.

3.2 Art. 2 Abs. 2 EG KVG

Der Kantonsrat legt gemäss diesem Gesetzesartikel jährlich den Selbstbehalt als einen bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens fest. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Der Selbstbehalt steht in der praktischen Anwendung in direkter Wechselwirkung mit der Höhe der Richtprämien und ist gleichermassen abhängig vom zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag für die IPV. Er regelt vereinfacht gesagt die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gelder der IPV auf die anspruchsberechtigten Bezügerinnen und Bezüger. Zusammen mit den zusätzlich zu deklarierenden Abzügen und unter Aufrechnung der Vermögensverhältnisse, dient der Selbstbehalt deshalb vor allem dazu, sozialpolitische Ziele bezüglich der IPV umzusetzen.

Das System zur jährlichen Berechnung des linear-progressiven Selbstbehalts wurde in Obwalden mit Nachtrag vom 25. Januar 2008 eingeführt. Zuvor wurde ein einfaches Prozentmodell (fixer, konstanter Prozentsatz) angewendet, was jedoch dazu führte, dass bis in hohe Einkommenskategorien IPV-Gelder verteilt wurden.

Mit Bericht des Regierungsrats vom 14. Juni 2011 wurde drei Jahre nach Einführung des neuen Systems die Wirkung der IPV geprüft. Der Bericht zeigte auf, dass der Selbstbehalt seine Wirkung erfüllte. Es konnte erreicht werden, dass Personen in wirtschaftlich besseren Verhältnissen keine oder weniger IPV erhalten als Personen in finanziell bescheidenen Verhältnissen. Die Systematik des Selbstbehalts (linear-progressiver Satz in Abhängigkeit zum anrechenbaren Einkommen) ist für den Regierungsrat deshalb nach wie vor unbestritten.

Der Gestaltungsraum bezüglich des Selbstbehalts wurde im Wirkungsbericht vom 14. Juni 2011 als klein eingestuft, da die Rahmenbedingungen zur Auszahlungen der Prämienverbilligung durch die Sozialziele (heute Eckwerte) abgesteckt seien und dadurch der Spielraum für die Festlegung des Selbstbehalts beschränkt sei. Der Regierungsrat empfahl deshalb dem Parlament für die Ausarbeitung der Gesetzesrevision per 1. Januar 2014, dass der Selbstbehalt vom Regierungsrat festzulegen sei. Der Kantonsrat stimmte diesem Ansinnen jedoch nicht zu, weshalb der Selbstbehalt heute nach wie vor vom Kantonsrat festgelegt wird.

3.3 Art. 5 Abs. 1 V zum EG KVG

Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung wird in allen Kantonen von Richtprämien ausgegangen. Die Definition der Richtprämien steht den Kantonen unter gewissen Voraussetzungen frei. Es handelt sich dabei um folgende bundesrechtlichen Vorgaben:

- Bei Kindern und jungen Erwachsenen müssen die Prämien um mindestens 50 Prozent verbilligt werden.
- Die Richtprämie von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) muss der Durchschnittsprämie entsprechen.

Bis 2014 entsprachen die Richtprämien im Kanton Obwalden jedes Jahr den kantonalen Durchschnittsprämien, welche vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) publiziert wurden. Im Wirkungsbericht zur IPV vom 14. Juni 2011 machte der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass dadurch in gewissen Fällen die Prämienverbilligung höher ausfällt als die effektive Krankenkassenprämie. Um dies zu verhindern, wurden mit der Revision per 1. Januar 2014 die Richtprämien gemäss Art. 5 V zum EG KVG wie folgt definiert:

- Erwachsene und junge Erwachsene: 90 Prozent der Durchschnittsprämien (Art. 5 Abs. 1 V zum EG KVG);
- Kinder: 100 Prozent der Durchschnittsprämien (Art. 5 Abs. 1 V zum EG KVG);
- Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen: Gemäss Vorgabe des Bundes 100 Prozent der Durchschnittsprämien (Art. 5 Abs. 3 V zum EG KVG);
- Bezügerinnen und Bezüger von Unterstützungsleistungen in den Einwohnergemeinden: 100 Prozent der Durchschnittsprämien (Art. 5 Abs. 3 V zum EG KVG). Dies ist nicht in allen Kantonen der Fall.

Es gibt heute immer noch gewisse IPV-Bezügerinnen und –bezüger, welche durch die Wahl einer günstigeren Krankenkasse höhere Vergünstigungen erhalten, als sie zur Prämienbezahlung benötigen. Die Anzahl hat sich jedoch mit den per 1. Januar 2014 eingeführten Richtprämien klar gesenkt.

Tabelle 4 zeigt, dass die Richtprämien des Kantons Obwalden in der Regel deutlich höher liegen als in den Vergleichskantonen.

Erwachsene (ab 26 Jahren)			
Kanton	2013	2014	2015
OW	316.–	293.50	311.50
UR	264.15	264.15	280.–
GL	337.–	293.25	305.15
NW	256.–	309.–	297.–
Junge Erwachsene (19–25 Jahre)			
Kanton	2013	2014	2015
OW	286.–	267.50	287.50
UR	232.50	232.50	250.–
GL	301.–	262.65	274.60
NW	236.–	280.–	273.–
Kinder (0–18 Jahre)			
Kanton	2013	2014	2015
OW	73.–	76.–	80.–
UR	83.35	83.35	83.35
GL	76.–	78.–	81.–
NW	62.–	72.–	69.–

Tabelle 4: Vergleich Richtprämien OW, UR, GL und NW

4. Anpassung der Gesetzgebung

Aus dem vorhergehenden Kapitel wird ersichtlich, dass die drei Revisionspunkte in gegenseitiger Wechselwirkung zueinander stehen. Wie der Budgetbetrag der IPV genau auf die einzelnen Personen aufgeteilt wird, hängt stark von den Richtprämien und dem Selbstbehalt ab. Wird beispielsweise ein hoher Selbstbehalt festgesetzt, erhalten anspruchsberechtigte Personen mit einem höheren Einkommen weniger IPV zugunsten von Personen mit einem tieferen Einkommen. Ebenso können die Richtprämien darüber entscheiden, ob gewisse Personen noch in die Anspruchsgruppe der IPV fallen oder nicht.

Der Regierungsrat schlägt unter Beachtung dieser grossen Abhängigkeiten folgende Anpassungen vor:

4.1 Art. 2 Abs. 4 EG KVG

Art. 2 Abs. 4 EG KVG soll ersatzlos gestrichen werden.

Gemäss Vorgaben von KAP ist der Betrag zur IPV gegenüber dem Budget 2016 um rund fünf Millionen Franken zu reduzieren. Der Budgetbetrag soll neu aber nicht über eine starre Prozentzahl oder einen fixen Betrag im Gesetz festgeschrieben werden. Vielmehr ist die Festlegung des Budgetbetrags auf der Basis von Hochrechnungen vorzusehen.

Der Budgetbetrag der IPV wird heute im Herbst des Vorjahres festgelegt. Der Selbstbehalt, welcher massgeblich die Verteilung der IPV-Gelder auf die einzelnen Personen beeinflusst, wird jedoch erst im März des laufenden IPV-Jahres auf Basis von Hochrechnungen des Informatikleistungszentrums Obwalden/Nidwalden (ILZ) definiert. Der Budgetbetrag wird somit in einem völlig losgelösten und anderen Verfahren festgelegt, als der ebenso massgebliche Faktor des Selbsthalts.

In Zukunft sollen die Hochrechnungen für die Festlegung des jährlichen Selbsthalts und neu auch der Richtprämien bereits im Budgetprozess vorgenommen werden. Können bei der Budgetierung bereits die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Faktoren (Budget – Selbstbehalt – Richtprämie) in den Berechnungen berücksichtigt werden, wird erwartet, dass sich auch die Differenzen zwischen dem Budget und der Auszahlungen reduzieren.

Selbstverständlich sind bei der Festlegung des Budgets durch den Regierungsrat neben der finanziellen Situation des Kantons auch die Prämienentwicklung sowie die in der Verordnung zum EG KVG verbindlichen Eckwerte zu berücksichtigen. Gemäss diesen Eckwerten, welche mit der Revision per 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind, haben folgende Personengruppen Anspruch auf IPV:

1. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Unterstützungsleistungen der Einwohnergemeinden erhalten als Prämienverbilligung die Richtprämien gemäss Art. 5 Abs. 3 V zum EG KVG.
2. Versicherte haben Anrecht auf eine Prämienverbilligung, sofern sie über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen (Art. 7 Abs. 1 V zum EG KVG). Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.– (Art. 7 Abs. 2 V zum EG KVG).
3. Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 25 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) (Art. 7 Abs. 3 V zum EG KVG).
4. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für minderjährige Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind (Art. 7 Abs. 4 V zum EG KVG).

5. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten ab dem vierten Kind die maximale Prämienverbilligung für diese Kinderprämien (Art. 7 Abs. 5 V zum EG KVG).

Aufgrund der Vorgabe, den Budgetbetrag der IPV um fünf Millionen Franken zu kürzen, wird für das Jahr 2016 mit einem Budgetbetrag von 16,8 Millionen Franken gerechnet. Im Vergleich zu den bisherigen ausbezahlten Beträgen entspricht diese Kürzung aber in der Realität nicht fünf Millionen Franken sondern 0,5 Millionen Franken.

4.2 Art. 2 Abs. 2 EG KVG

Der Selbstbehalt soll neu nicht mehr im Nachgang zum Budget festgelegt werden, sondern bereits im Rahmen der Hochrechnungen während des Budgetprozesses. Zudem soll die Zuständigkeit zur Festlegung des Selbsthalts vom Kantonsrat an den Regierungsrat verschoben werden.

Der Budgetprozess wird dadurch agiler gestaltet und auf operativer Ebene umgesetzt. Der Wechselwirkung von allen beteiligten Faktoren zur Budgetierung kann besser Rechnung getragen werden. Agiler meint in diesem Zusammenhang auch, dass die für den Budgetprozess relevante Festlegung der Durchschnittsprämien erst anfangs Oktober durch das EDI erfolgt. Dieser Umstand bedingt, dass zu einem späten Zeitpunkt des kantonalen Budgetprozesses allenfalls nochmals Anpassungen gemacht werden müssen.

Der Selbstbehalt soll sich auch zukünftig im ähnlichen Rahmen wie bis anhin bewegen.

4.3 Art. 5 Abs. 1 V zum EG KVG

Sollen trotz der vorgesehenen Kürzung des IPV-Budgetbetrags grundsätzlich dieselben Anspruchsgruppen mit IPV-Geldern unterstützt werden, sind die Richtprämien anzupassen. Durch eine Senkung der Richtprämien wird es möglich, dass in Wechselwirkung mit einem angemessenen Selbstbehalt und unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten des Kantons sowie der Prämienentwicklung, die bisherigen Anspruchsgruppen möglichst aufrecht erhalten bleiben. Das heisst, es haben grundsätzlich dieselben Personengruppen Anspruch auf IPV, die einzelnen Bezügerinnen und Bezüger erhalten jedoch tiefere Beträge.

Die Festlegung der Richtprämien soll neu jährlich im Rahmen der Hochrechnungen während des Budgetprozesses vom Regierungsrat festgelegt werden. Dabei sollen sich die Richtprämien neu nicht mehr an den Durchschnittsprämien des EDI orientieren, sondern an den jährlich neu festgelegten Versicherungsprämien der im Kanton günstigsten Krankenkassen. Von diesem Vorgehen sollen wie bisher die Richtprämien für die Kinder und diejenigen für die Bezügerinnen und Bezüger von Unterstützungsleistungen der Einwohnergemeinden ausgenommen bleiben. Für sie gelten die vom EDI festgelegten Durchschnittsprämien nach wie vor zu 100 Prozent als Berechnungsgrundlage. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten gemäss Vorgabe des Bundes ebenfalls nach wie vor 100 Prozent der vom EDI publizierten Durchschnittsprämien.

Mit den neuen Richtprämien gemäss der im Kanton günstigsten Krankenkassen kann auch dem Umstand entgegengewirkt werden, dass heute immer noch gewisse IPV-Bezügerinnen und -bezüger durch die Wahl einer günstigeren Krankenkasse höhere Vergünstigungen erhalten, als sie zur Prämienbezahlung benötigen. Gleichzeitig soll der Anreiz geschaffen werden, günstigere Kassen zu wählen. Hingegen ist es nicht Ziel, dass wirtschaftlich schwache Personen eine hohe Franchise wählen, da sich dies im Bedarfsfall zur Verschuldungsfalle entwickeln kann.

4.4 Weitere positive Effekte

Mit den vorgängig geschilderten Anpassungen können ergänzend zu den beschriebenen Aspekten weitere positive Effekte erreicht werden. Bisher wurde von verschiedener Seite bemängelt, unter anderem auch von Anspruchsberechtigten und Krankenversicherern, dass mit der aktuellen Gesetzgebung die regulären Verfügungen frühestens per Ende März zugestellt werden können. Denn erst zu diesem Zeitpunkt liegt der benötigte Kantonsratsentscheid zum Selbstbehalt vor. Liegen in Zukunft die benötigten Grundlagen (Selbstbehalt und Richtprämien) bereits mit dem Budgetentscheid des Kantonsrats vor, ermöglicht dies der Fachstelle Prämienverbilligung, die regulären Verfügungen rund zwei Monate früher zu erstellen. Damit müssten Anspruchsberechtigte weniger lange höhere Prämien vorbezahlen. Im Anschluss verbleibt der Fachstelle so dann auch mehr Zeit, die Anträge auf Festlegung der IPV aufgrund offensichtlich veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse zu bearbeiten. Auch diese Personengruppe könnte somit von einer früheren Verfügung profitieren.

4.5 Variantenbeispiele zur Illustration der geplanten Anpassungen

Zur besseren Illustration der Auswirkungen und Wechselwirkungen sind untenstehend drei Variantenbeispiele aufgezeigt. *Version 2015* entspricht den in diesem Jahr geltenden Faktoren.

	Version 2015	Version 2016 „alt“	Version 2016 „neu“
IPV-Budget	Fr. 20 701 000.–	Fr. 16 800 000.–	Fr. 16 800 000.–
Selbstbehalt	10,75%	16,25%	11,50%
Durchschnittsprämien			
Erwachsene	Fr. 4 152.–	Fr. 4 320.–	Fr. 4 320.–
Junge Erwachsene	Fr. 3 828.–	Fr. 3 996.–	Fr. 3 996.–
Kinder	Fr. 960.–	Fr. 996.–	Fr. 996.–
Richtprämien			
Erwachsene	Fr. 3 738.– (90%)	Fr. 3 888.– (90%)	Fr. 3 200.–
Junge Erwachsene	Fr. 3 450.– (90%)	Fr. 3 596.– (90%)	Fr. 3 200.–
Kinder	Fr. 960.–	Fr. 996.–	Fr. 996.–

Tabelle 5: Variantenbeispiele

Version 2016 „alt“ geht von einem Budgetbetrag von 16,8 Millionen Franken aus. Die Richtprämien würden gemäss der heute geltenden Verordnung festgelegt und dementsprechend bei den Erwachsenen und jungen Erwachsenen bei 90 Prozent der vom EDI festgelegten Durchschnittsprämien liegen. Um mit diesen Parametern im Budgetrahmen zu bleiben, müsste der Selbstbehalt stark angehoben werden. Die untersten Einkommen würden weiterhin ihre Ansprüche zum Bezug von IPV geltend machen können. Jedoch würden, bedingt durch den hohen Selbstbehaltssatz, bereits anrechenbare Einkommen ab Fr. 53 000.– nicht mehr zu einer Prämienverbilligung berechtigen (Basis: 2 Erwachsene, 2 Kinder).

Version 2016 „neu“ geht ebenfalls von 16,8 Millionen Franken als Budgetbetrag aus. Der Selbstbehalt ist mit 11,5 Prozent um 0,75 Prozent höher als der aktuelle. Es erhalten aber trotzdem die ähnlichen Anspruchsgruppen wie heute IPV-Gelder. Dafür müssen aber die Richtprämien tiefer festgesetzt werden. Mit den in Anhang 1 aufgeführten Berechnungsbeispielen werden diese Zusammenhänge verdeutlicht.

Das Credo der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen wird damit erreicht: Die meisten der bisherigen Anspruchsberechtigten erhalten weiterhin IPV, jedoch in kleinerem Umfang. Der Kanton bleibt mit der vorgeschlagenen Revision den grundsätzlichen Zielen der IPV treu und kann gleichzeitig die Belastung des Budgets deutlich verringern.

4.6 Inkrafttreten auf 1. Januar 2016

Wie unter Punkt 2.1 ausgeführt, soll die geplante Gesetzesanpassung auf 1. Januar 2016 in Kraft treten. Die erste Lesung ist für die Kantonsratssitzung vom 2./3. Dezember 2015, die zweite Lesung für die Sitzung vom 28. Januar 2016 vorgesehen. Die Massnahme wird daher rückwirkend in Kraft treten. Dies ist nur ausnahmsweise und unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a. Die Rückwirkung muss ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt sein;
- b. Die Rückwirkung muss zeitlich mässig sein;
- c. Die Rückwirkung muss durch triftige Gründe gerechtfertigt sein;
- d. Die Rückwirkung darf keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirken;
- e. Die Rückwirkung darf keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, insbesondere handelt es sich um eine zeitlich sehr kurze Rückwirkung.

III. Schlusswort

Im Gesundheitsbereich gibt es Kostenentwicklungen, die durch den Kanton kaum oder gar nicht beeinflusst werden können. Als Beispiel hierfür sind insbesondere die ausserkantonalen Hospitalisationen bekannt. Wo für den Kanton aber durchaus, und gerade im Vergleich zu anderen Kantonen, Einflussmöglichkeiten bestehen, ist bei der IPV. Diverse Zahlen des Berichts zeigen es deutlich: Der Kanton Obwalden ist heute im Vergleich mit anderen Kanton grosszügig bei der Bemessung der IPV. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung soll der IPV-Budgetbetrag die Situation der Kantonsfinanzen besser berücksichtigen.

Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass grundsätzlich nicht weniger Personen Anspruch auf IPV haben, die einzelnen Bezügerinnen und Bezüger jedoch reduzierte Beträge erhalten. Es sollen somit alle Personen, welche Anspruch auf IPV haben, diese auch weiterhin erhalten. Mit der vorgeschlagenen Revision kann dieses Ziel erreicht werden.

Mit der Revision kann zudem eine optimale Abstimmung unter den drei sich gegenseitig beeinflussenden Faktoren Budget – Selbstbehalt – Richtprämie sowie eine Festlegung zum richtigen Zeitpunkt gewährleistet werden. Es handelt sich dabei um operative Verfahren, die in vielen anderen Kantonen auch in der Kompetenz des Regierungsrats liegen. Das Parlament behält die Möglichkeit zur Einflussnahme über die Budgetdebatte und die Festlegung der sozialpolitischen Rahmenbedingungen, insbesondere der Eckwerte für die Anspruchsberechtigung auf IPV, in den gesetzlichen Grundlagen.

Beilagen:

- Anhang 1: Berechnungsbeispiele
- Anhang 2: Nachtrag zur Einführungsgesetzgebung zum KVG (Synopsis)